

Allgemeine Regelungen für die städtischen Sportanlagen ab 26.08.2021

Sportanlagen	Nutzung und Ausnahmen
Schutz und Hygienekonzepte	Die für die Sportanlagen gültigen Schutz- und Hygienekonzepte sind einzuhalten.
Umkleieräume, Duschen	Können verantwortungsvoll genutzt werden. Das Umkleidegebäude darf nur von geimpften, genesenen oder aktuell getesteten Personen betreten werden. Ausnahmen: Schulsport; Kinder bis einschließlich 14 Jahre und deren Begleitpersonen; Schüler:innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen (auch über 14 Jahre außerhalb des Schulsports), sofern sie der regelmäßigen Testpflicht in der Schule nachkommen; Toilettengänge.
Sporthallen	<p>Nutzbar für</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Sport in der Halle nur für geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen. Ausnahme: Schulsport, Kinder bis zum 14. Lebensjahr und deren Begleitpersonen, Schüler:innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen (auch über 14 Jahre außerhalb des Schulsports), sofern sie der regelmäßigen Testpflicht in der Schule nachkommen. <ul style="list-style-type: none"> - auch mit Kontakt (normaler Trainings-/Spielbetrieb) II. Veranstaltungen mit bis zu 150 anwesenden Personen <ol style="list-style-type: none"> a. mit Kontakt b. mit Kontaktliste und Zugangskontrolle c. mit Negativtest III. Veranstaltungen mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen <ol style="list-style-type: none"> a. mit Schutz- und Hygienekonzept b. mit Kontaktliste c. mit technischer Belüftungsanlage d. ohne Kontakt, Abstand 1,5 m e. mit Sitzplatzpflicht oder vergleichb. Regelung zur Einhaltung der Abstandsregeln, Abstand 1 m f. nur für geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen IV. Veranstaltungen mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Personen <ol style="list-style-type: none"> a. mit Schutz- und Hygienekonzept b. mit Kontaktliste c. mit technischer Belüftungsanlage d. ohne Kontakt, Abstand 1,5 m e. mit Anzeige 2 Tage vorher beim Ordnungsamt f. mit Sitzplatzpflicht oder vergleichb. Regelung zur Einhaltung der Abstandsregeln, Abstand 1 m g. nur für geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen

<p>Außensportanlagen</p>	<p>Nutzbar für:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Sport im Freien auch mit Kontakt (normaler Trainings-/Spielbetrieb) II. Veranstaltungen mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen <ul style="list-style-type: none"> a. mit Kontakt b. mit Kontaktliste und Zugangskontrolle c. mit Negativtest III. Veranstaltungen bis zu 1.000 gleichzeitig anwesende Personen <ul style="list-style-type: none"> a. mit Schutz- und Hygienekonzept b. ohne Kontakt, Abstand 1,5 m c. mit Sitzplatzpflicht oder vergleichb. Regelung zur Einhaltung der Abstandsregeln 1 m IV. Veranstaltungen ab 1.000 gleichzeitig anwesenden Personen und bis zu 5.000 gleichzeitig anwesenden Personen <ul style="list-style-type: none"> a. mit Schutz- und Hygienekonzept b. ohne Kontakt, Abstand 1,5 m c. mit Sitzplatzpflicht oder vergleichb. Regelung zur Einhaltung der Abstandsregeln 1 m d. mit Anzeige 2 Tage vorher beim Ordnungsamt V. Veranstaltungen ab 5.000 bis zu 25.000 gleichzeitig anwesenden Personen <ul style="list-style-type: none"> a. mit Schutz- und Hygienekonzept b. ohne Kontakt, Abstand 1,5 m c. mit Kontaktliste d. mit Genehmigung Ordnungsamt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt
---------------------------------	---

Die Namensliste ist gem. § 6 und das Schutz- und Hygienekonzept gem. § 5 der 28. Coronaverordnung zu erstellen.

Sportamt Bremen, 26.08.2021